

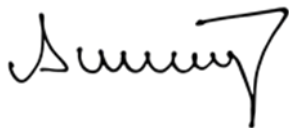
Amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BekV

Auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (in der aktuell gültigen Fassung) hat der Gemeinderat Böbrach in seiner Sitzung vom 10.02.2026 **eine 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** erlassen.

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Böbrach vom 11.05.2020 außer Kraft. Sie liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs.1 Satz 1 GO i.V.m. der Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 13.02.2026



Schönberger
Erster Bürgermeister